



Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Vertragsregelungen in Ergänzung zur VOL/B

Zur Erbringung der folgenden Dienstleistung:

*Produktion von Filmen, Fotos und Footage-Material zu
den Preisträger*innen der Alexander von Humboldt-
Professur 2027*

kurz: AHP-Filme 2027

Vergabeverfahren 2026-273

(Zum Verbleib bei dem*der Bietenden bestimmt, nicht mit dem Angebot zurückgeben)



**§1 Besondere
Vertrags-
bedingungen:**

- (1) Für die Betreuung der Aufgaben stellt das beauftragte Unternehmen der Alexander von Humboldt-Stiftung (AvH) eine kompetente Ansprechperson (Projektleiter*in) zur Verfügung.
- (2) Die Auswahl des einzusetzenden Personals (ggf. Subunternehmen/ freie Mitarbeitende) bedarf der Einwilligung der AvH.
- (3) Das beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, vor Vergabe von Aufträgen an Dritte (z. B. Dolmetscher) mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen und die Zuschlagsentscheidungen zu dokumentieren. Vor Vergabe eines Auftrags an Dritte ist jeweils die schriftliche Zustimmung der AvH einzuholen.
- (4) Evtl. anfallende Reisebuchungen sind so kostengünstig wie möglich zu gestalten, Preisermäßigungen und Billigtarife günstiger Anbieter sind in Anspruch zu nehmen. Bei Flugreisen können nur Kosten¹ für die Economy-Class, bei Bahnreisen nur für die 2. Klasse übernommen werden. Kosten, die für Reisestornierungen anfallen, sind vom beauftragten Unternehmen selbst zu tragen. Die AvH trägt nur die tatsächlich entstandenen Reisekosten.
- (5) Weitere Ausgaben, die bei den Auslandsaufenthalten während der Dreharbeiten anfallen, wie z. B. für Reiseutensilien, Verbrauchsmaterialien jeglicher Art, Auslandskrankenversicherungen, Reisepässe und Ähnliches, sind vom beauftragten Unternehmen vollständig selbst zu tragen.
- (6) Terminbestimmungen obliegen im Sinne der Ausführungen in der Leistungsbeschreibung ausschließlich der AvH.
- (7) Das beauftragte Unternehmen ist verpflichtet auf Anfrage der AvH den Sachstand der Auftragsdurchführung umgehend, jedoch spätestens nach 2 Werktagen mitzuteilen. Die Sachstandsanfragen und Auskünfte müssen digital per E-Mail erfolgen. Das beauftragte Unternehmen ist für die Einhaltung der dafür gesetzten Meilensteine/ Terminvorgaben verantwortlich. Absehbare Verzögerungen sind der AvH unverzüglich schriftlich per E-Mail zu melden.

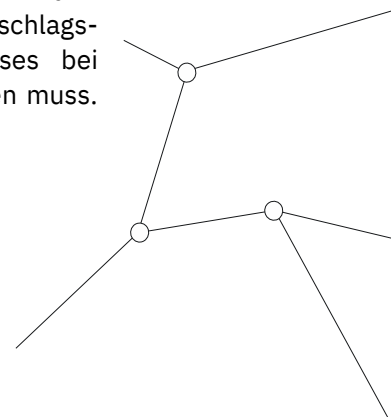
**§ 2 Aus-
führungsfristen:**

Für die Leistungen ist ein Terminplan beigelegt. Nach Auftragserteilung ist mit der Aufgabenerledigung unverzüglich zu beginnen.

**§3 Zahlungs-
weisen:**

- (1) Das beauftragte Unternehmen stellt der AvH seine nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen in Rechnung. Die AvH zahlt bei Vorlage einer prüffähigen Rechnung entsprechende Abschlagszahlungen an das beauftragte Unternehmen, da dieses bei verschiedenen Leistungen für die AvH in Vorleistung gehen muss.

¹ Nur gegen Vorlage einer prüffähigen, in deutscher/englischer Sprache abgefassten Rechnung, können die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet werden.





Eine Abschlussrechnung/Kostenabschlusserstellung nach vollständiger Leistungserfüllung ist weiterhin notwendig.

- (2) Das Zahlungsziel für die Leistungen des beauftragten Unternehmens beträgt 30 Tage, gerechnet vom ersten Tag nach Eingang der prüffähigen (spezifizierten) Rechnungen in zweifacher Ausfertigung, jedoch nicht vor Erfüllung der Leistung. Zu prüffähigen Rechnungsunterlagen gehören auch mit einem die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigenden Prüfvermerk des beauftragten Unternehmens versehene Rechnungen Dritter, Lieferscheine, Empfangsquittungen u. Ä. Alle Rechnungen über Leistungen Dritter (Durchlaufposten) sind auf das beauftragte Unternehmen als „Rechnungsempfänger“ auszustellen unter eindeutigem Hinweis darauf, dass die AvH „Leistungsempfängerin“ ist. Leistungen Dritter sind als Durchlaufposten ohne Zuschlag weiter zu berechnen. Sind durch Skontoabzüge u. Ä. kürzere Zahlungsfristen als das o. a. Zahlungsziel gesetzt, so hat das beauftragte Unternehmen frühzeitig darauf hinzuweisen, damit die Zahlung entsprechend früher erfolgen kann.
- (3) Das beauftragte Unternehmen verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragserfüllung gestellte Rechnungen Dritter so rechtzeitig zu bezahlen, dass Skonti wahrgenommen werden und kein Zahlungsverzug eintritt. Für solche Durchlaufposten und auf spezifizierte sowie mit der AvH rechtzeitig abgestimmte Anforderung des beauftragten Unternehmens stellt die AvH die notwendigen Betriebsmittel zur Verfügung.
- (4) Unbeschadet der Regelungen in Abs. 1 bis 3 legt das beauftragte Unternehmen der AvH bis spätestens vier Wochen nach vollständiger Erbringung der vertraglichen Leistungen eine Gesamtabrechnung vor, die sämtliche Leistungspositionen enthält. Auf dieser Grundlage erfolgt die Schlussrechnung.

§ 4 Laufzeit/ Kündigung:

- (1) Der Vertrag hat für die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen eine feste Laufzeit vom 01.11.2026 bis zum 31.10.2027.
- (2) Der Vertrag kann optional, d. h. durch einseitige Erklärung der AvH und bei Zustimmung durch das beauftragte Unternehmen verlängert werden, längstens bis zum 31.10.2030. Die Ausübung der Verlängerungsoption ist dem beauftragten Unternehmen spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages bekanntzugeben. Übt die AvH die Verlängerungsoption nicht aus, so ist das beauftragte Unternehmen verpflichtet, auf Verlangen der AvH weitere Vorbereitungshandlungen außerhalb der Vertragslaufzeit umgehend einzustellen. Eine Vergütung erfolgt in diesem Fall nur für die bis dahin veranlassten oder durchgeführten Leistungen. Zur Übergabe an eine*n Folge-Auftragnehmer*in stellt das beauftragte Unternehmen der AvH zu gegebener Zeit eine Übergabeunterlage



zum Stand der bereits erfolgten Tätigkeiten für den Folgezeitraum zur Verfügung.

- (3) Wird nach einer Vertragsverlängerung bei beantragten Preiserhöhungen kein Einvernehmen der Vertragsparteien hergestellt, so kann jede Vertragspartei den Vertrag zum Ende eines Kalendervierteljahres kündigen.
- (4) Die AvH ist zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn das beauftragte Unternehmen den Vertragspflichten nicht nachkommt. Im Übrigen gilt hierfür § 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B). Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.
- (5) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat das beauftragte Unternehmen der AvH einen eventuell entstehenden Schaden zu ersetzen; dies gilt auch für solche Mehrkosten, die durch Weitervergabe von Arbeiten an eine*n andere*n Auftragnehmende*n entstehen.

§ 5 Preis:

- (1) Für die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen zahlt die AvH dem beauftragten Unternehmen eine Vergütung gemäß den in den Preisblättern angegebenen Festpreisen zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer.
- (2) Der angegebene Preis ist ein Gesamtpreis, der sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstehen, enthält.
- (3) Der vorgenannte Gesamtpreis ist fest vereinbart für alle Lieferungen und Leistungen bis zum 31.10.2027.
- (4) Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach einer Vertragsverlängerung ist der*die Auftragnehmer*in berechtigt, eine Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen. Der*Die Auftragnehmer*in legt die für eine Preisänderung notwendigen und prüffähigen Nachweise vor. Dem*Der Auftragnehmer*in ist bekannt, dass für Leistungen aufgrund von Aufträgen der AvH die „Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen“ vom 21.11.1953 – im Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953 i.d.j.F. – anzuwenden ist. Preisänderungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- (5) Soweit nicht andernorts geregelt, steht dem beauftragten Unternehmen ein Nutzungsrecht an Einrichtungen und Sachen der AvH nur dann zur Verfügung, wenn dies zur Auftragsdurchführung zwingend erforderlich ist. Die AvH hat vor Inanspruchnahme ihre Einwilligung zur Nutzung zu erteilen.

§ 6 Rechte:

Das beauftragte Unternehmen sowie die ggf. eingeschalteten Unternehmen oder andere beteiligte Dritte räumen der AvH ein



exklusives, zeitlich und räumlich unbefristetes, unwiderrufliches und unbedingtes Nutzungs-, Vermarktungs- und Verwertungsrecht an dem gesamten erstellten und bezahlten Werk ein.

§ 7 Projekt- personal

- (1) Das beauftragte Unternehmen stellt der Humboldt-Stiftung eine kompetente Ansprechperson (Projektleitung) zur Verfügung.
- (2) Das beauftragte Unternehmen hat zur Durchführung der Leistungen die im Angebot bezeichneten Personen (Projektpersonal) einzusetzen. Soweit davon abgewichen werden soll, hat das beauftragte Unternehmen – unter Vorlage der Qualifikationsprofile der künftig vorgesehenen Personen – die vorherige schriftliche Zustimmung der Humboldt-Stiftung einzuholen. Dies gilt insbesondere für Schlüsselrollen.

§ 8 Weitere Vertrags- bedingungen:

- (1) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist Bonn.
- (2) Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (3) Rechtsverbindliche Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - Leistungsbeschreibung und die im Rahmen des Vergabeverfahrens auf die eingegangenen Bieterfragen gegebenen Antworten der AvH,
 - das vom beauftragten Unternehmen abgegebene Angebot in der endgültigen Fassung,
 - die VOL/B in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Diesem Vertrag etwa entgegenstehende Geschäftsbedingungen des beauftragten Unternehmens gelten nicht.
- (5) Vertragsänderungen bedürfen zumindest der Textform bzw. Schriftform unter Nennung der zu ändernden Paragraphen des Vertrages und der Vergabenummer.
- (6) Kommt durch das Verschulden des beauftragten Unternehmens eine Produktion nicht oder nur zum Teil zustande, so hat dieses der AvH den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (7) Durch Zahlung der vereinbarten Vergütungen an das beauftragte Unternehmen und/oder Zahlung weiterberechneter Dienstleistungen wird die AvH von weitergehenden Ansprüchen Dritter freigestellt.

